

15.05.2020  
AZ 460.15; 333.55  
Markus Hillenbrand

## **Gebührenerlass Kindertagesbetreuung und Musikschule**

### **I. Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Musikschulgebühren sowie die Elternbeiträge für die Kindertages- und Hortbetreuung für die Monate April und Mai zu erlassen, soweit die Angebote nicht in Anspruch genommen wurden.

### **II. Begründung**

In Folge der Corona-Pandemie wurde der Regelbetrieb sowohl der Musikschule als auch sämtlicher Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durch das Land Baden-Württemberg Mitte März untersagt. Im Bereich der Kindertagesbetreuung wurde eine Notbetreuung eingerichtet, die zunächst einem sehr kleinen ("systemrelevanten") Personenkreis vorbehalten war. Ende April wurde dieser Personenkreis etwas erweitert. Trotzdem sind derzeit nur rund 10 % der Kinder in den Einrichtungen. Die Musikschule durfte Anfang Mai wieder mit dem Einzelunterricht für bestimmte Instrumentalfächer beginnen. Auch hier ist aber weiter ein großer Teil des regulären Unterrichtsbetriebs nicht zugelassen.

Entsprechend einer Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg hat die Gemeindeverwaltung die Benutzungsgebühren bzw. Elternbeiträge für die Monate April und Mai ausgesetzt. D.h. auf den Einzug dieser Forderungen wurde bis dato verzichtet. Zwar hat der Gemeindetag in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es rechtlich nicht ausgeschlossen wäre, diese Entgelte trotz des Ausfalls zu erheben (weil er nicht durch die Gemeinde verursacht war). Spätestens mit den durch das Land an die Kommunen zugesagten "Soforthilfen" und den damit einhergehenden Erklärungen der Landesregierung (s. Anlage) ist es faktisch nicht mehr haltbar, diese Forderungen einzuziehen. Einige Gemeinden haben deswegen auch bereits über einen endgültigen Erlass beschlossen.

Tatsächlich decken diese Soforthilfen aber nur einen Teil des Entgeltausfalls der Gemeinde Pliezhausen ab. Überschlägig beträgt der Einnahmeverlust für die beiden Monate etwa 250.000 €. Der Gemeindeanteil an den Soforthilfen beläuft sich dagegen nur auf rund 140.000 €.

Bei der Gemeinde fällt ein Großteil der Bereitstellungskosten (v.a. Personalkosten) weiter unverändert an. Lt. Gemeindetag wäre die Gebührenerhebung nach den Bestimmungen des Abgabenrechts nicht zwingend "unbillig". Ohnehin decken die Musikschulgebühren und v.a. die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung nur einen Bruchteil der Betriebskosten ab. Deswegen dürfte die Gemeindeverwaltung ohne ein klares politisches Votum des Gemeinderats nicht ohne weiteres über einen Erlass verfügen.

Auf ausdrückliche Empfehlung des Gemeindetags sollte der Erlass nicht verfügt werden, wenn und soweit die Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wurde/wird. Hier sollten die Entgelte auf die tatsächliche Nutzung angepasst werden.

gez.

Markus Hillenbrand